

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betreffenden ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Neubert, Ernst, Dresden-A., Hammerstraße 8,  
Reinhard, Wilhelm, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 7/8,  
Voigt, Rudolf, Berlin-Schöneberg, Cheruskerstraße 4, III.

II. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. 2055: Schriftsteller Victor Klages, geb. am 3. Juli 1889 in Hannover, wohnhaft: Berlin-Wilmersdorf, Laubenheimer Platz 5.

Nr. 607: Schriftstellerin Erika Kraft, geb. am 10. Juni 1863 in Berlin, verstorben am 2. April 1942, zuletzt wohnhaft: Berlin-Schlachtensee, Hoensbrecthstr. 1—5.

Im Auftrage  
gez. Ihde

Berlin, den 2. April 1943

### Bekanntmachungen des Vorstehers des Börsenvereins

Betr.: Änderung des § 5 der buchhändlerischen Verkehrsordnung

Gemäß § 15 Abschnitt c der Satzung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig gebe ich folgende, vom Reichskommissar für die Preisbildung durch Erlaß vom 16. November 1942 — RfPr. VIII—330—11802/42 — genehmigte Änderung der buchhändlerischen Verkehrsordnung bekannt und setze sie mit dem Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt in Kraft:

§ 5 Abschnitt b Absatz 1 der buchhändlerischen Verkehrsordnung erhält folgenden Satz 2:

„Sie sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Bahnhofs-, Reise-, Versand- oder Großbuchhandlung vom Sortimentsbetrieb räumlich und in der Buchführung getrennt zu halten, für das Sortimentsgeschäft gesondert zu bestellen und den Bahnhofs-, Reise-, Versand- oder Großbuchhändlerabatt nicht für das Sortimentsgeschäft auszunutzen.“

Leipzig, am 26. März 1943

Baur, Vorsteher

Betr.: Volksschulatlas

Ergänzend zu den „Grundsätzen für die Lieferung von Schulbüchern“ (Börsenblatt Nr. 74 vom 30. März 1940) ordne ich an, daß für den von der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum herausgegebenen *Volksschulatlas*, der als einziger Atlas in der Volksschule zugelassen ist, die gleiche Regelung gilt, wie die unter Abschnitt I, „Volksschulen“, A Ziff. 2 für das Volksschullesebuch festgesetzte, d. h. also

- beim Volksschulatlas fallen kostenlose Prüfungsstücke gänzlich fort, da es sich um ein einheitliches, vom Reichsministerium eingeführtes Lernmittel handelt;
- Lehrerhandstücke des Volksschulatlases sind mit 50 v. H. des Ladenpreises zuzüglich Porto zu berechnen und direkt zu liefern.

Leipzig, den 5. April 1943

Baur, Vorsteher

Betr.: Sicherung des Weihnachtsbedarfs an Kinder- und Jugendbüchern

Um der Gefahr vorzubeugen, daß zu Weihnachten ein empfindlicher Mangel an Kinder- und Jugendschriften eintritt, ordne

ich im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda auf Grund der §§ 1 Abschnitt c Ziffer 2 und 15 Abschnitt c der Satzung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig an:

Der Verkauf von Kinder- und Jugendbüchern an das Publikum wird mit Wirkung vom 1. Mai 1943 bis 30. September 1943 gesperrt. Die Sperre gilt auch für Direktverkäufe der Verleger. Der Verkehr der Buchhändler untereinander wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Leipzig, den 12. April 1943

Baur, Vorsteher

### Verwendung gebrauchter Schulbücher an höheren Schulen

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat am 25. März d. J. nachstehende Bekanntmachung — E III a 475 E II, E I — erlassen:

Infolge der Kriegsverhältnisse ist auch im neuen Schuljahr nicht damit zu rechnen, daß jeder Schüler in allen Fächern ein neues Schulbuch erhalten kann. Die Schulen haben daher für die Dauer des Krieges mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß gebrauchte Schulbücher, deren Benutzung nicht durch starke Abnutzung unmöglich ist, im Unterricht weiterverwendet werden. In besonderen Fällen, wie z. B. Benutzung von Klassenlesestoffen, empfiehlt sich auch ein Austausch von Büchern zwischen verschiedenen Schulen.

Auf meine Erlasse, betreffend Hilfsbüchereien an Höheren Schulen, vom 11. April 1942 — E III a 610 E III c — (MBIWEV, S. 200) und vom 20. August 1942 — E III a 1970/42 — (MBIWEV, S. 335), die die Einrichtung von Hilfsbüchereien und den Erwerb von alten Schulbüchern empfehlen, weise ich erneut hin.

### Der Buchhandel als Lehr- und Forschungsgebiet an der Handels-Hochschule zu Leipzig

Prof. Dr. Menz hat für seine Vorlesungen im Sommersemester 1943 das Thema: *Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels* vorgesehen. Behandelt werden die Lieferungsformen und Lieferungswege, die sich daran anschließenden Bestimmungen der Verkehrsordnung und danach vor allem Fragen der Werbung und der Absatzforschung, bis hin zu den Fragen der Umsatzsteuer. Auch die zunächst als reine Kriegsmaßnahme eingeführten Methoden des Zuteilungsverfahrens sollen behandelt werden unter Berücksichtigung der Fragen, die sich für die zukünftige Gestaltung des Vertriebs von Gegenständen des Buchhandels daraus ergeben können. Zum Vergleich werden die Verhältnisse des Auslandes und die dort gemachten Erfahrungen herangezogen. Die Vorlesungen finden regelmäßig Donnerstags von 19—20.30 Uhr statt. Sie beginnen am 6. Mai.

Die Übungen des Seminars für Buchhandelsbetriebslehre werden in der üblichen Weise einzelne Themen behandeln, wozu die Teilnehmer durch Übernahme von Referaten beitragen können. Die Übungen werden Freitags von 20—22 Uhr durchgeführt. Sie beginnen am 7. Mai.

An den Veranstaltungen können außer Hochschulstudierenden als Hörer auch im praktischen Berufsleben stehende Buchhändler teilnehmen. Anmeldungen nimmt das Sekretariat der Handelshochschule entgegen. Dort ist für die Vorlesungen ein Hörschein (Preis RM 5.—) zu lösen. Das Beleggeld beträgt RM 7.— für das Semester und ist zusammen mit dem Betrag für den Hörschein an die Kasse der Handelshochschule zu entrichten. Eine persönliche Vorsprache beim Seminardirektor vor Beginn des Semesters ist erwünscht bzw. für die Übungen Bedingung. Sprechstunden von Prof. Dr. Menz Montags und Donnerstags von 12—13 Uhr im Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26.